



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Wedify GmbH (FN 199232p) die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die bis zum spätestens 19.12.2023 eingetretenen Änderungen in ihren indirekten Eigentumsverhältnissen, nämlich, dass die Anteile der Telekom Austria AG nunmehr zu 58 % von der América Móvil B.V. Amsterdam, zu 28,4 % von der Österreichischen Beteiligungs AG und 13,6 % im Streubesitz gehalten wurden, nicht bis zum 31.12.2023 bekannt gegeben hat und somit keine vollständige Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten vorgenommen wurde.

2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe vom 01.12.2023 gab die Wedify GmbH über das eGovernment-Portal „eRTR“ der KommAustria bekannt, dass ihre Eigentumsverhältnisse für das Jahr 2023 unverändert zum Vorjahr geblieben seien. 100 % der Anteile an der Wedify GmbH würden von der A1 Telekom Austria AG gehalten werden. Die Anteile der A1 Telekom Austria AG wiederum würden zu 51 % von der América Móvil B.V. Amsterdam und zu 28,42 % von der Österreichischen Beteiligungs AG gehalten werden. Die übrigen 20,58 % befänden sich im Streubesitz.

Die KommAustria hat im Rahmen der Prüfung der Angaben der Wedify GmbH von Amts wegen Einsicht in die Homepage der Telekom Austria AG unter der URL <https://a1.group/de/investor-relations-home/aktie/> genommen. Auf der Website wurde angegeben, dass die Anteile der Telekom Austria AG im Jahr 2023 zu 58 % von der América Móvil B.V. Amsterdam und zu 28,4 % von der Österreichischen Beteiligungs AG gehalten wurden. Die verbleibenden 13,6 % befänden sich im Streubesitz.

Mit Schreiben vom 12.02.2024 leitete die KommAustria daher ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen unvollständiger Aktualisierung für das Jahr 2023 ein und gab der Wedify

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN, ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191

GmbH die Gelegenheit, zur mutmaßlichen Verletzung des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G binnen einer Frist von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

In der Stellungnahme vom 22.02.2024 brachte die Wedify GmbH vor, dass diese mit der Eingabe vom 01.12.2023 ihre unveränderten Eigentumsverhältnisse für das Jahr 2023 eGovernment-Portal „eRTR“ bekannt gegeben habe. Es sei zutreffend, dass 100% der Anteile der Wedify GmbH von der A1 Telekom Austria AG gehalten werden und deren Anteile zu 100% im Eigentum der Telekom Austria AG stehen würden. Die Angaben zur Beteiligung der América Móvil B.V. an der Telekom Austria AG seien versehentlich nicht aktualisiert worden. Ein Grund hierfür sei gewesen, dass die América Móvil B.V. insbesondere im zweiten Halbjahr 2023 laufend Anteile an der Telekom Austria AG erworben habe. Hierdurch habe zum Zeitpunkt der Aktualisierung bzw. bis zum 31. Dezember 2023 noch kein rechtlich verbindlicher endgültiger Beteiligungswert festgestanden. Die endgültigen Beteiligungsverhältnisse seien erst mit 13.02.2024 veröffentlicht worden. Die Aktualisierung sei nunmehr vorgenommen worden. Derzeit würden sich die Eigentumsverhältnisse der Telekom Austria AG wie folgt gestalten: América Móvil B.V., Niederlande (Anteil: 58,47%), Österreichische Beteiligungs AG (Anteil: 28,42 %) und ein Streubesitzanteil in der Höhe von 13,11 %. Die Wedify GmbH merke abschließend an, dass die unbeabsichtigte und unvollständige Aktualisierung der Beteiligungsverhältnisse für die Voraussetzungen des §§ 10 und 11 AMD-G unbedeutend und nach Vorliegen der bestätigten Werte ebenfalls umgehend korrigiert worden seien.

Mit Schreiben vom 11.04.2024 forderte die KommAustria die Wedify GmbH erneut zur Stellungnahme auf, unter dem Vorhalt, dass eine amtswegige Recherche ergeben hat, dass bereits zum Stichtag 19.12.2023 auf der Homepage der Telekom Austria AG unter der Kategorie Investor-Relations-Home in der Unterkategorie Aktie unter anderem aus einem Diagramm für die Aktionärsstruktur hervorgeht, dass die Beteiligung der América Móvil B.V. Amsterdam mit 58 % geführt worden ist.

In der ergänzenden Stellungnahme führte die Wedify GmbH zusammengefasst aus, die endgültigen Beteiligungsverhältnisse seien seitens der América Móvil B.V. erst am 13.02.2024 veröffentlicht worden und es bedürfe im finanzrechtlichen Sinne vor Veröffentlichung einer Bestätigung der Wirtschaftsprüfer, dass die Ergebnisse in der Bilanz und den Beteiligungsverhältnissen final und unabhängig geprüft worden seien. Diese Bestätigung der Wirtschaftsprüfer werde als „Testat“ bezeichnet und habe die Investor Relations-Abteilung erst am 02.02.2024 erreicht. Auf der Homepage der A1 Telekom Austria AG seien die Anteilswerte veröffentlicht worden, jedoch handle es sich um die Bekanntgabe von Daten aus einer Pressemitteilung der América Móvil B.V., welche als Information für die Aktionäre sowie Analysten gedacht gewesen sei. Es wäre zwar möglich gewesen, diese Daten heranzuziehen, jedoch seien diese aus Sicht der Wedify GmbH nicht rechtsverbindlich gewesen. Nach dem 19.12.2023 habe sich der Anteilswert von América Móvil B.V. bis zum Jahresende nochmals um etwa 0,47 Prozentpunkte verändert. Eine schwerwiegende Rechtsverletzung gemäß §§ 10 und 11 AMD-G liege jedenfalls nicht vor und die Werte seien mittlerweile korrigiert worden.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Wedify GmbH ist eine zu Firmenbuchnummer FN 199232p beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Wedify GmbH ist aufgrund der Anzeige vom 10.03.2022, protokolliert zu KOA 1.950/22-41, als Anbieterin des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf „A1 Videothek bei A1 Xplore TV“ bei der KommAustria registriert.

Mit Stand vom 31.12.2022 gestalteten sich die Beteiligungsverhältnisse der Wedify GmbH wie folgt:

100 % der Anteile wurden von der A1 Telekom Austria AG gehalten. Die Anteile an der A1 Telekom Austria AG wiederum wurden von der Telekom Austria AG gehalten. Die Anteile der Telekom Austria AG wurden zu 51 % von der América Móvil B.V. Amsterdam und zu 28,42 % von der Österreichischen Beteiligungs AG gehalten. Die übrigen 20,58 % befanden sich im Streubesitz. Diese Beteiligungsverhältnisse bestätigte die Wedify GmbH am 01.12.2023 unverändert für das Jahr 2023.

Am 19.12.2023 wurden auf der Website der Telekom Austria AG die Eigentumsverhältnisse dahingehend angeführt, dass 58 % der Anteile von der América Móvil B.V. Amsterdam und 28,4 % der Anteile von der Österreichischen Beteiligungs AG gehalten werden. Die verbleibenden 13,6 % befanden sich im Streubesitz.

Diese Änderungen wurden der KommAustria erst am 22.02.2024 bekannt gegeben.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen hinsichtlich der Anzeige des audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf und den am 01.12.2023 unverändert bekannt gegebenen Eigentumsverhältnissen beruhen auf den Akten der KommAustria. Die unveränderte Bekanntgabe der Eigentumsverhältnisse wurde von der Wedify GmbH auch nicht bestritten.

Die Feststellungen hinsichtlich des am 19.12.2023 auf der Website befindlichen Standes der Eigentumsverhältnisse beruht auf einer Einsichtnahme in das Internet Archive (<https://web.archive.org/web/20231219185849/https://a1.group/de/investor-relations-home/aktie/>, abgerufen am 08.04.2024). Dieser wurde auch nicht bestritten.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung

besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

## **4.2. Verletzung von § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

Die §§ 9 und 10 AMD-G lauten auszugsweise wie folgt (Unterstreichungen hinzugefügt):

### **„Anzeigepflichtige Dienste**

#### **§ 9. [...]**

*(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

- 1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*
- 2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*
- 3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*

*[...]*

*(4) Die Mediendienstanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln.*

*[...]*

### **Mediendienstanbieter**

#### **§ 10. [...]**

*(7) Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendienstanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendienstanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendienstanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt. [...]"*

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Novellierung der §§ 9 und 10 AMD-G, worin auch die Aktualisierungsverpflichtung verankert ist, Folgendes fest:

*„[...] Die weiteren diesbezüglichen Ergänzungen konkretisieren die innerstaatliche Rechtslage im Hinblick auf die Verpflichtungen nach Art. 2 Abs. 5a der Richtlinie (Mitteilung von Änderungen) und Abs. 5b (Erstellung einer Liste). Dem Grunde nach entspricht schon die geltende österreichische Rechtslage seit der Novelle des Jahres 2010 den erst 2018 auf EU-Ebene eingeführten Anforderungen. Die Regelung in § 10 Abs. 7 dient seit ihrer Einführung im Jahr 2010 (wie ihre Vorgängerregelung in § 10 Abs. 6 PrTV-G, BGBl. I Nr. 84/2001) dem Zweck, die Regulierungsbehörde in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Die Änderung in § 10 Abs. 7 soll einerseits die Anzahl der Meldeverpflichtungen für die Mediendienstanbieter und gleichzeitig den Verwaltungsaufwand für die Behörde verringern. Um die Beurteilung, ob eine Änderung der Voraussetzungen nach §§ 10f AMD-G vorliegt, nicht dem Mediendienstanbieter allein zu überlassen und diesen nicht in Zweifelsfällen bei falscher Beurteilung mit dem Risiko einer verspäteten Meldung zu belasten, kann der Anbieter einen Feststellungsbescheid verlangen. Ansonsten genügt im Sinne einer jährlichen Aktualisierung eine Bekanntgabe bis zum 31. Dezember jedes Jahres (§ 9 Abs. 4). Das vorgesehene System verringert den administrativen Aufwand, trägt aber dennoch im Sinne der Transparenz dafür Sorge, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.“*

Gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendienstanbieter die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres zu übermitteln. Gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G umfasst die Aktualisierungsverpflichtung auch die Verpflichtung zur Übermittlung der hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten.

Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G ist es, entsprechend den Gesetzesmaterialien, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfügt.

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendienstanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Wie sich aus den Feststellungen ergibt, gab die Wedify GmbH ihre indirekten Eigentumsverhältnisse unverändert zum Vorjahr bekannt, obwohl auf der Website der Telekom Austria AG bereits andere

– aktuellere – Eigentumsverhältnisse geführt wurden. Es sind somit jedenfalls Änderungen in den indirekten Eigentumsverhältnissen eingetreten, die der Regulierungsbehörde bis zum 31.12.2023 anzuzeigen gewesen wären.

Insofern ist es im vorliegenden Fall auch nicht erheblich, ob die – von der Wedify GmbH selbst veröffentlichten – Daten erst mit Februar 2024 von einem Wirtschaftsprüfer bestätigt wurden. Die Wedify GmbH gesteht selbst ein, dass ihr die Änderungen in ihren Beteiligungsverhältnissen bekannt waren und somit dieser Stand der Beteiligungsverhältnisse – abgesehen davon, dass ein Verschulden wie oben ausgeführt nicht zu prüfen ist – jedenfalls zum 31.12.2023 zu aktualisieren gewesen wäre.

Da eine Bekanntgabe dieser Änderungen der Eigentumsverhältnisse bis zum 31.12.2023 im Zuge der für das Jahr 2023 vorgenommenen Aktualisierung nicht erfolgt ist, war eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen, ehemals § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015), (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G sehen vor, dass Mediendienstanbieter die im Zuge der Anzeige übermittelten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G jährlich aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt. Zweck der Bestimmungen der § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G ist es nunmehr, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendienstanbieter zu führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwerwiegende Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist die Rechtsverletzung im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren

Verletzungen zurückbleibt. Die bezughabende Rechtsverletzung liegt überdies in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.

Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/24-169“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. Juli 2024

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M.  
(Mitglied)